

# Absenzenregelung

Der lückenlose Schulbesuch der Berufsfachschule ist obligatorisch und gesetzlich geregelt. Alle nicht besuchten Unterrichtslektionen sowie Zuspätkommen und vorzeitiges Verlassen des Unterrichts gelten als Absenzen und werden im Semesterzeugnis eingetragen.

## 1. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Lernenden in der Grundbildung Kaufleute und Detailhandel.

## 2. Voraussehbare Absenzen/Dispensationen

Für alle im Voraus bekannten Absenzen müssen die Lernenden ein Dispensationsgesuch beim Rektor einreichen. Das schriftliche Gesuch ist spätestens zwei Schulwochen vor dem Ereignis abzugeben und beinhaltet:

- Name, Vorname und Klasse des Lernenden
- Name des Lehrbetriebes
- Datum der Absenz und Angabe des Grundes
- Unterschrift des/der Lernenden sowie des zuständigen Berufsbildners/der zuständigen Berufsbildnerin
- Allfällige Beilagen (Aufgebote etc.)

Bewilligte Dispensationsgesuche gelten automatisch als entschuldigte Absenzen, werden entsprechend im Escada-Web-Tool eingetragen und sind nicht nochmals im Absenzenheft aufzuführen.

## 3. Nicht voraussehbare Absenzen

Bei nicht vorhersehbaren Absenzen (Unfall, Krankheit etc.) ist das Schulsekretariat unverzüglich zu informieren (**Telefon 055 451 70 00 oder Mail an [absenzen@kblachen.ch](mailto:absenzen@kblachen.ch)**). Lernende, die den Unterricht vorzeitig verlassen, melden sich persönlich auf dem Schulsekretariat ab. Das Sekretariat trägt alle Abmeldungen sofort ins Escada-Web-Tool ein, damit die Abmeldungen für die Schulleitung und die betroffenen Lehrpersonen ersichtlich sind. Die Lehrpersonen kontrollieren die Absenzen. Fehlen Lernende ohne ordnungsgemässe Abmeldung, erfassen die Lehrpersonen die Absenzen im Escada-Web-Tool.

### Information der Lehrbetriebe

Aufgrund der Eintragungen im Web-Tool verschickt das Sekretariat jeweils am Nachmittag ein standardisiertes Informationsschreiben an die zuständigen Berufsbildner/-innen resp. die Lehrbetriebe.

### Entschuldigung der nicht vorhersehbaren Absenzen

Grundsätzlich gilt jedes Fernbleiben vom Unterricht als unentschuldigte Absenz. Die Lernenden legen das ordnungsgemäss ausgefüllte und vom zuständigen Berufsbildner/von der zuständigen Berufsbildnerin unterschriebene Absenzenheft innert zwei Schulwochen den einzelnen Lehrpersonen vor, welche die Absenz im Escada-Web-Tool auf entschuldigt mutieren. Erfolgt die Entschuldigung nicht resp. nicht fristgerecht, bleibt die Absenz unentschuldigt.

#### **Massnahmen bei unentschuldigten Absenzen**

Bei einer Häufung von unentschuldigten Absenzen nimmt die Klassenlehrperson und im Wiederholungsfall die Schulleitung Kontakt mit dem Lehrbetrieb auf.

#### **Fehlende Unterrichtszeit**

Der durch Absenzen verpasste Unterrichtsstoff muss von den Lernenden selbständig aufgearbeitet werden. Bei verpassten Prüfungen ordnet die Lehrperson eine Nachprüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt an.

#### **4. Zuspätkommen – Bussgeldregelung**

Das zu späte Erscheinen im Unterricht stört den Unterricht und führt im Ablauf immer wieder zu Unterbrüchen. Verspätetes Erscheinen bis maximal 20 Minuten wird mit einer Busse von Fr. 10.00 bestraft (gilt sinngemäss für das vorzeitige Verlassen des Unterrichts). Das Inkasso erfolgt durch die Lehrpersonen, das Sekretariat verwaltet die Bussengeldkasse. Das Geld der Bussenkasse wird für Spenden an spezielle Bildungsanlässe resp. für soziale und/oder wohltätige Organisationen verwendet.

Bei wiederholtem Zuspätkommen nimmt die Schulleitung Kontakt mit dem Lehrbetrieb auf.

7. August 2018, Stefan Zehnder, Rektor a.i.  
präsentiert, ergänzt und für ein Jahr in Kraft gesetzt, 10. August 2018